

# **BENUTZUNGSORDNUNG**

## **für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Uelversheim**

Die Gemeinde Uelversheim gestattet als Eigentümerin und Trägerin des DGH Vereinen, Veranstaltern und Privatpersonen die Benutzung der Einrichtung.

Da das Gebäude auch gleichzeitig als kulturelle Begegnungsstätte der Gemeinde dient, steht das Dorfgemeinschaftshaus auch allen kulturtragenden Vereinigungen und dorfgemeinschaftsdienlichen Veranstaltern sowie Privatpersonen zur Verfügung.

Allerdings müssen die Benutzer dieser öffentlichen Einrichtung mit dazu beitragen, dass Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering als möglich gehalten werden. Daneben sollte es für die Benutzer selbstverständlich sein, dass sie sorgfältig und umsichtig mit den ihnen anvertrauten Räumlichkeiten umgehen. Übernachtungen im Dorfgemeinschaftshaus sind nicht zulässig.

Unter diesen Gesichtspunkten und im Vertrauen auf das allgemein gute partnerschaftliche Verhältnis zwischen Gemeinde und kulturtragenden Vereinigungen wird nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Benutzung**

- (1) Die Benutzung erstreckt sich auf alle gemeindeeigenen Räume, insbesondere großer Saal und Ausgabeküche im 1. OG, Flur und Toilette im EG sowie die dort vorhandenen Einrichtungsgegenstände. Des Weiteren für den Vereinsraum.
- (2) Jeder Nutzer hat eine geeignete Person zu bestellen, die gegenüber der Gemeindeverwaltung für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich ist.
- (3) Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Die Schlüssel für das Dorfgemeinschaftshaus werden von der Ortsbürgermeisterin/ dem Ortsbürgermeister oder von einem von dieser/ diesem Beauftragten ausgehändigt und sind dort auch wieder abzugeben.
- (4) Bei Verlust von Schlüsseln, was unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen ist, haftet der Nutzer für alle dadurch bedingten Schäden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen Änderung der Schließanlage. Die Weitergabe von Schlüsseln sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt.

- (5) Eine Vermietung an Privatpersonen hat Vorrang.
- (6) Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.
- (7) Die Gemeinde kann die Überlassung des DGH für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen oder - soweit geboten - mit besonderen Auflagen versehen oder nach den Umständen ganz versagen.
- (8) Eine Überlassungsverfügung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde
  1. die Überlassung des DGH nicht ausgesprochen hätte bzw.
  2. das DGH aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt wird. Bei Punkt 2 verpflichtet sich die Gemeinde zum Ersatz der entstandenen, nachgewiesenen Aufwendungen. Gewinn wird nicht vergütet.
- (9) Der Ersatz entfällt bei höherer Gewalt und Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat.
- (10) Die Nutzung des DGH durch Minderjährige ist ohne erwachsene Aufsichtsperson nicht statthaft.
- (11) Geschirr und Einrichtungsgegenstände aus dem Dorfgemeinschaftshaus werden nicht ausgeliehen.

## § 2

### Haftung

- (1) Der Nutzer trägt die Verantwortung und Haftung für eigene und fremde Personen- und Sachschäden einschließlich aller Folgeschäden, die durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgelöst werden.
- (2) Die Haftung umfasst auch Schäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungsgegenständen, die sich in dem Dorfgemeinschaftshaus befinden, sowie an gärtnerischen Anlagen. Hierzu gehören auch Schäden, die auf vorsätzliche Beschädigung durch Dritte zurückzuführen sind. Die Ortsgemeinde Uelversheim ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Dem Nutzer wird empfohlen, für die Dauer der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine befristete Versicherung gegen Personen- und Sachschäden (insbesondere bezüglich der Schließanlagen) abzuschließen.

### § 3

#### Hausrecht / Hausordnung

Das Hausrecht obliegt der Ortsgemeinde Uelversheim. Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister, die Beigeordneten, die Beauftragten der Ortsgemeinde und der Nutzer üben das Hausrecht im Auftrag der Ortsgemeinde aus und zwar in dieser Reihenfolge.

Die gemieteten Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur zu den bestimmungsmäßigen Zwecken und nur zu den vereinbarten Zeiten genutzt werden. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

Der jeweilige Nutzer hat zu Beginn sowie während und nach der Beendigung der Nutzung alle erkennbaren Schäden oder Mängel an den Räumen und deren Einrichtung unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Die Kostenübernahme hat durch den verursachenden Benutzer zu erfolgen.

Zu Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung wird ein Protokoll gemeinsam mit dem Nutzer erstellt und Mängel/ Schäden aufgeführt.

Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Wasserhähne geschlossen, die Beleuchtung in allen Räumen ausgeschaltet, sowie Elektro- und Gas-Anlagen abgeschaltet sind. Heizungsanlagen sind zurück zu stellen. Beim Verlassen ist darauf zu achten, dass Fenster und Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

Hunde und sonstige Tiere dürfen nicht in das DGH mitgenommen werden.

Während den Veranstaltungen ist mindestens ein Notausgang ständig geöffnet zu halten.

Das DGH und dessen Einrichtung sind von den Benutzern und Zuschauern/ Besuchern pfleglich zu behandeln.

Das Bedienen der Lichanlage, der Lautsprecheranlage, Heizungs- und Lüftungsanlage durch den Benutzer ist unzulässig. Ausnahme hiervon sind hierfür angewiesene Personen.

### § 4

#### Genehmigungen

Die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten zu bewirken und folgende ordnungsbehördlichen Anforderungen müssen beachtet werden.

##### 1. Gaststättenrechtliche Erlaubnis

Falls Getränke und/ oder Speisen gewerblich (mit der Absicht einen Gewinn zu erzielen) abgegeben werden, so ist eine kurzfristige gaststättenrechtliche Erlaubnis (sog. Schankerlaubnis) erforderlich. (Verbandsgemeinde Rhein-Selz- FB Bürgerdienste).

Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von den Nutzern genau einzuhalten. Gegebenenfalls hat der Veranstalter für ausreichendes Veranstaltungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen.

Die Fluchttüren dürfen nur im Notfall zum Verlassen des DGH benutzt werden.

## 2. Abfallbeseitigung

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass das DGH inklusive aller genutzten Nebenräume sowie aller Außenanlagen gereinigt wird.

Abfälle, die von der Veranstaltung herrühren, sind sofort restlos zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

### § 5

#### Benutzungsentgelt

- (1) Die durch die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses entstehenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Handtücher, Toilettenpapier und Seife sind mit dem Benutzungsentgelt abgegolten.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird mit der Genehmigung festgesetzt. Die Fälligkeit ergibt sich aus der Genehmigung.
- (3) Die Ortsgemeinde kann zur Abdeckung evtl. Schäden vor Veranstaltungsbeginn eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Entgelte je Veranstaltungstag erhoben:

	Saal/ OG	Nebenraum
a) Veranstaltung von Uelversheimer Vereinen	150,00 €	50,00 €
b) Privatveranstaltung von Uelversheimer Bürgern	150,00 €	50,00 €
c) Anmietung durch den Pächter	250,00 €	50,00 €
d) Sonstige Veranstaltungen bzw. Veranstalter	250,00 €	100,00 €
e) Trainings-/ Übungszeiten ortsfremder Vereine	10,00 €/ Std.	10,00 €/ Std.

Geschirr und sonstige Ausrüstungsgegenstände stehen kostenlos zur Verfügung.

Die Preise sind inkl. MWST.

Die Reinigung wird selbstständig durchgeführt. Bei Nichtreinigung der angemieteten Räume und WC-Anlagen werden den jeweiligen Nutzern folgende Gebühren berechnet.

Saal/ OG	100,00€
Nebenraum	75,00 €

## § 6 Ermäßigung

- (1) Die in § 5 aufgeführten Benutzungsentgelte gelten für einen Veranstaltungstag. Sie reduzieren sich bei mehrtätigen Veranstaltungen ohne Unterbrechung ab dem 2. Tag auf die Hälfte. Endet eine Veranstaltung in den frühen Morgenstunden des nächsten Tages, so wird für den angefangenen Tag kein Nutzungsentgelt erhoben.
- (2) Übungsstunden/ Trainingszeiten für ortsansässige Vereine sind kostenfrei.
- (3) In besonderen Fällen, z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen, kann das Nutzungsentgelt erlassen werden.
- (4) Für die Fälle der Absätze 3 entscheidet die Gemeindeverwaltung. Die Höhe richtet sich nach dem Mietpreis und der Art der Veranstaltung.
- (5) Veranstaltungen des Kindergartens sind kostenfrei, genauso wie Veranstaltungen der Bücherei.
- (6) Uelversheimer Vereine erhalten eine Rückvergütung von 100,00 €/ pro Veranstaltung am Jahresende.

## § 7 Rückgabe des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Mit Beendigung der Veranstaltung ist das Dorfgemeinschaftshaus im ursprünglichen Bestand und in ordnungsgemäßem Zustand an die Ortsgemeinde Uelversheim zu übergeben.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister (oder Beauftragte der Gemeinde) übergibt die genehmigten Räumlichkeiten und nimmt sie nach der Veranstaltung wieder ab.
- (3) Das Dorfgemeinschaftshaus inklusive aller Nebenräume ist nach Beendigung der Nutzung im gereinigten Zustand an die Gemeinde zu übergeben. Schäden sind mitzuteilen. Zusätzlicher Reinigungsbedarf infolge vertragswidriger Übergabe der Räumlichkeiten wird gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt (§ 5), ebenso fehlende oder zu Bruch gegangene Küchenteile (Geschirr und Ausrüstungsgegenstände).
- (4) Die Entsorgung des anfallenden Mülls muss vom Benutzer übernommen werden (§ 4).

## § 8

### Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

Der endgültige Ausschluss bedarf der Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Vor der Beschlussfassung ist der betroffene Nutzer/ Veranstalter zu hören.

## § 9

### Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Etwa vorhandene Benutzungsordnungen oder ähnliche Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.
- (2) Änderungen oder Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform und der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.
- (3) Jedem Nutzer ist ein Abdruck dieser Benutzungsordnung auszuhändigen. Mit der Aufnahme in den Belegungsplan oder der Bestätigung der Anmeldung (§ 1) und die Aushändigung dieser Benutzungsordnung wird die Benutzungsordnung durch den Veranstalter anerkannt.

Uelversheim, den

Ortsbürgermeister/in